

14434/AB
Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14934/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.400.888

Wien, 20.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14934/J** der Abgeordneten **Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm** betreffend **Beauftragung der Firma BEKO** wie folgt:

Frage 1:

- *Für welche konkreten Dienstleistungen, bei welchen konkreten BMSGPK-Projekten und in welchem Zeitraum wurde die Firma BEKO im Wirtschafts/Budgetjahr 2020 beauftragt?*

Mein Ressort betreibt aufgrund § 8 Tierseuchengesetz (TSG), RGBI. 1909/177, und aufgrund § 10 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBI I 2006/13 ein elektronisches Register, das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS). Beim Betrieb des VIS wird mangels eigener Ressourcen Unterstützungsleistungen, vor allem bei der

- Erstellung und Abstimmung der fachlichen Anforderungen im Zusammenhang mit VIS
- Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung von Besprechungen

- Durchführung von Abstimmungssitzungen mit Projektpartnern und Dokumentation der Ergebnisse
- Konzeption der fachlichen Neuanforderungen
- Fortschrittsüberwachung für die umzusetzenden technischen Maßnahmen

benötigt.

Auf die Frage zum Zeitraum wird in der Beantwortung der Frage 2 eingegangen.

Frage 2:

- *Wann genau, auf welcher rechtlichen Grundlage und durch welche Organisationseinheit (Ministerbüro, Generalsekretariat, Sektionen, Gruppen, Abteilungen etc.) erfolgte die Beauftragung?*

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) hat für das Bundesministerium für Finanzen als Vertreter der Republik Österreich zur Abdeckung von IT-Dienstleisterbedarf ein zweistufiges Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt und eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Firmen geschlossen. In diesem Verfahren wurde auch die Abrufmöglichkeit durch andere Ressorts berücksichtigt. Die Rahmenvereinbarung definiert zwei Leistungsbereiche, den Leistungsbereich 1 „Unterstützung im Rahmen des Projektmanagements“ sowie den Leistungsbereich 2 „Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei Produktentwicklung und –betreuung“. Sie sieht vor, dass Leistungen grundsätzlich direkt, also ohne erneuten Wettbewerb, abgerufen werden können. Die Firma BEKO wurde als Rahmenvereinbarungspartner ermittelt. Für die im damals noch Bundesministerium für Gesundheit und Frauen geforderten Leistungskategorien und die benötigten Ausmaße wurde seitens der Fa. BEKO ein Angebot auf Basis der Rahmenvereinbarung ITPMPE2013 des BMF gelegt. Der Abruf erfolgte gemäß Pkt. 4. 1. Rahmenvereinbarung direkt auf Grund der Rahmenvereinbarung.

Die Fa. Beko wurde auf Basis der Rahmenvereinbarung ITPMPE2013 des BMF für den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018 beauftragt, es wurde der Abruf der Leistung zweimalig um jeweils ein Jahr verlängert (bis Dezember 2020).

Fragen 3 und 5:

- Für welche konkreten Dienstleistungen, bei welchen konkreten BMSGPK-Projekten und in welchem Zeitraum wurde die Firma BEKO im Wirtschafts/ Budgetjahr 2021 beauftragt?
- Für welche konkreten Dienstleistungen, bei welchen konkreten BMSGPK-Projekten und in welchem Zeitraum wurde die Firma BEKO im Wirtschafts/Budgetjahr 2022 beauftragt?

Ich darf hier auf die Anfragebeantwortung zur Frage 1 verweisen. Im Hinblick auf die Frage zum Zeitraum siehe Beantwortung der Frage 4.

Fragen 4 und 6:

- Wann genau, auf welcher rechtlichen Grundlage und durch welche Organisationseinheit (Ministerbüro, Generalsekretariat, Sektionen, Gruppen, Abteilungen etc.) erfolgte die Beauftragung?
- Wann genau, auf welcher rechtlichen Grundlage und durch welche Organisationseinheit (Ministerbüro, Generalsekretariat, Sektionen, Gruppen, Abteilungen etc.) erfolgte die Beauftragung?

Unter der Ausschreibung GZ. BRZ-7.1.1/0041-K-ER-BE/2018 wurden im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung seitens der BRZ-GmbH folgende zwei Lose ausgeschrieben:

- Los 1: Leistungen des (IT-)Projektmanagements
- Los 2: (IT-)Beratungsleistungen (fachlich-inhaltliche Unterstützung) hinsichtlich IT-Produktentwicklung und Produktbetreuung

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgte gemäß § 376 Abs. 4 BVerG 2018 nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG) idG für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 BVerG.

Es wurden in jedem Los Rahmenvereinbarungen mit jeweils sechs Unternehmen abgeschlossen. Gegenständliche Leistung ist dem Los 2 zuzurechnen. Die Firma BEKO wurde im Los 2 als 1 von 6 Rahmenvereinbarungspartnern ermittelt. Gemäß Punkt I. des Teils A

der Ausschreibungsunterlagen ist die Republik Österreich, (vertreten durch ein Bundesministerium) berechtigt, aus dieser Rahmenvereinbarung abzurufen; diesfalls ist die Republik Österreich, vertreten durch das jeweils abrufende Ressort der Vertragspartner des Auftragnehmers. Die Ermittlung des Bestbieters für den gegenständlichen Auftrag erfolgte mittels dem entsprechenden Bewertungstools.

Die Beauftragung (Abruf) erfolgt gem. Punkt 9. der Rahmenvereinbarung (inkl. Anhang/1 Auftragsverarbeitervertrag zur Rahmenvereinbarung) GZ. BRZ 7.1.1/0041-K-ER-BE/2018 mit BEKO Engineering & Informatik GmbH (als Rechtsnachfolgerin der BEKO Engineering & Informatik GmbH & CoKG) vom 18. Mai 2019 (gegengezeichnet von der BRZ am 19.06.2019).

Die Fa. Beko wurde auf Basis der Rahmenvereinbarung ITPMPE2018 des BMF für den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 beauftragt.

Frage 7:

- *Besteht im laufenden Wirtschafts-/Budgetjahr 2023 weiterhin ein Auftragsverhältnis mit der Firma BEKO und wenn ja, für welche BMSGPK-Projekte?*

Ja, es besteht ein Auftragsverhältnis bis 31. Dezember 2023 (siehe auch Antwort 4). Hinsichtlich der Projekte siehe die Antwort zur Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

